
**Statuten des Vereins
Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen**

Herausgeber:
Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen

Name/ Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Seine Dauer ist nicht beschränkt.

Der Sitz befindet sich am Ort der gewählten Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich zum Ziel, die duale höhere Berufsbildung und insbesondere die Berufs- und höheren Fachprüfungen zu positionieren und zu fördern.

Dies beinhaltet u.a.:

- Breite Förderung der generellen Akzeptanz von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen gegenüber der Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung
- Koordinierter Auftritt und Ansprechsstelle der vertretenen Trägerverbände gegenüber dem BBT und weiteren Partnern der Berufsbildung
- Förderung der qualitativen Entwicklung der höheren Prüfungen
- Austauschplattform für Innovationen und Forschungsprojekte
- Gleichwertigkeitsprüfung, Förderung der gegenseitigen Anrechenbarkeit, Durchlässigkeit zum Tertiär A Bereich und gegenüber Höheren Fachschulen
- Förderung von internationaler Anerkennung und Positionierung der höheren Prüfungen
- Transparenz für Marktteilnehmer/Stakeholder
- Kontaktpflege mit anderen Organisationen der höheren Berufsbildung
- Klärung der Finanzierungsfrage der höheren Berufsbildung
- Voranbringen des Themas „Validation des Acquis“

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Art. 3

Es können Verbände oder Organisationen, die Träger von Zulassungsprüfungen, Berufs- und höheren Fachprüfungen, Mitglied des Vereins werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Austritt kann, wenn er spätestens drei Monate vorher eröffnet wird, auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Mitgliederversammlung (MV)

Art. 5

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Die MV wird durch den Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Sie findet spätestens bis 30. Juni eines jeden Jahres statt. Mindestens vier Mitglieder können die Einberufung einer MV verlangen.

Alle Mitglieder haben Anrecht auf eine Stimme.

Art. 6

Die MV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Verabschiedet Strategie und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Artikel 2 der Statuten erforderlich sind
- b) Wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von einem Jahr, Wiederwahl ist möglich
- c) Wählt den Präsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr, Wiederwahl ist möglich
- d) Wählt die Geschäftsstelle auf Antrag des Vorstandes
- e) Wählt die Kontrollstelle auf Antrag des Vorstandes für eine Amtsdauer von einem Jahr, Wiederwahl ist möglich
- f) Legt allfällige Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes fest
- g) Verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget und entlastet den Vorstand
- h) Bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Entscheidet über Statutenänderungen

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Mind.3 Vorstandsmitglieder

Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

Kein Mitglied darf durch mehr als zwei Personen im Vorstand vertreten sein.

Art. 8

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Die Erarbeitung der Strategien und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Art. 2 erforderlich sind, zuhanden der MV
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der MV
- c) Die Überwachung der finanziellen Führung des Vereins
- d) Die Regelung der Unterschriftsberechtigung
- e) Die Bezeichnung von Kommissionen zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 und die Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern

Der Vorstand ist ferner zuständig für alle Aufgaben, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Geschäftsstelle

Art. 9

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie entsprechender Massnahmen zur Umsetzung nach Vorgabe des Vorstandes
- b) Die Abwicklung aller operativen Geschäfte im Rahmen der genehmigten Strategien, Konzepte, Ziele und Budgets
- c) Die Sicherung von Verbindungen und Informationen nach innen und aussen (Netzwerkentwicklung)
- d) Die Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Kommissionen mit beratender Stimme
- e) Protokollführung an MV und Vorstandssitzungen
- f) Administrative Führung der Vereinsbuchhaltung und der damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten
- g) Die Kontaktpflege zu Ausbildungsanbietern
- h) Projektkoordination

Kontrollstelle

Art. 10

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erstattet der MV Bericht.

Das Mandat der Kontrollstelle kann von der MV zwei natürlichen Personen oder auch einer juristischen Person übertragen werden.

Finanzen

Art. 11

Der Verein finanziert sich ausschliesslich aus Mitgliederbeiträgen und etwaigen Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich so angesetzt, dass das Jahresbudget ausgeglichen ist. Allfällige positive und negative Abweichungen zwischen Budget und Rechnung werden im Folgejahr bei der Festlegung der Mitgliederbeiträge berücksichtigt.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 22. September 2008 genehmigt.

Zürich, 22. September 2008
Der Präsident/ Vorsitzender

Die Protokollführerin
